

Satzung

StartUp Netzwerk Mainz e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „StartUp Netzwerk Mainz e.V.“. Er ist in dem Vereinsregister des AG Mainz eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mainz.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziel und Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ergänzt und fördert durch seine Netzwerkform die aktuellen strukturellen Entwicklungen von Stadt und Land im Sektor IT/Medien um eine wichtige Netzwerk-Komponente und fördert die Etablierung eines Forums für Wissenstransfer und Erfahrungsaustausch. So übernimmt er die Förderung von jungen (noch zu gründenden) Unternehmen, die ein aussichtsreiches Geschäftsmodell sowie ein herausragendes Gründerteam vorweisen können, durch etablierte Unternehmen und Unternehmer. Der Verein hat die Aufgabe, mit Hilfe vielfältiger Instrumente, Gründer zu coachen und somit die Basis für einen eigenständigen unternehmerischen Erfolg zu legen. Der Verein bildet darüber hinaus die Dachorganisation für den angegliederten IT-Klub Mainz & Rheinhessen, einem Zusammenschluss von Mainzer IT-Unternehmen und beratenden Unternehmen dieser Branche. Ihm obliegt darüber hinaus auch die Überwachung der Einnahmen und Ausgaben der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel unter Einhaltung der wirtschaftlichen und finanziellen Planung sowie der geltenden Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Seine Tätigkeit ist nicht auf einen eigenwirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und Gewinn gerichtet.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Vereinsordnung

1. Die Vereinsangelegenheiten können, soweit sie nicht die das Vereinsleben bestimmenden Grundentscheidungen betreffen, in einer Vereinsordnung geregelt werden. Zuständig für die Erstellung der Vereinsordnung und deren Änderungen ist der Vorstand. Er hat dabei die zwingenden Bestimmungen der § 26 ff BGB und die Satzung zu beachten.
2. Die Vereinsordnung und alle Änderungen sind den Mitgliedern schriftlich zu übermitteln oder in der Geschäftsstelle durch Aushang bekannt zu machen.

§4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann von Unternehmen, Kammern, Verbänden, Hochschulen sowie anderen juristischen und natürlichen Personen erworben werden, die bereit und geeignet sind, die Ziele des StartUp Netzwerks Mainz e.V. zu fördern.
2. Über den Erwerb der Mitgliedschaft entscheiden auf schriftliche Beitrittserklärung alle Mitglieder gemeinsam. Für eine Aufnahme eines neuen Mitglieds ist eine 2/3 Mehrheit aller Mitglieder erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt
 - b) durch Tod bzw. mit Auflösung, sofern es sich bei dem Mitglied um eine juristische Person oder eine Personenvereinigung handelt
 - c) durch Ausschluss
4. Der Austritt ist durch eingeschriebenen Brief dem Vorstand gegenüber zu erklären unter Einbehaltung einer Frist von mindestens 6 Monaten zum 30.6. und 31.12. eines jeden Geschäftsjahres möglich.
5. Die Mitgliederversammlung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen. Gegen den Ausschluss kann Einspruch erhoben werden; die Regelungen über den Einspruch in vorstehender Ziffer 2 Satz 2 gelten entsprechend.
6. Die Stadt Mainz und das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur, haben im Verein ein ständiges Gastrecht. Ihre Vertreter sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins sowie an Mitgliederversammlungen als stimmrechtslose Beisitzende teilzunehmen.

§5 Finanzierung

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
2. Im Übrigen finanziert der Verein seine Aufgaben durch Teilnehmergebühren öffentliche Mittel, Förderbeiträge und Spenden.
3. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge in Höhe von 2.500.- Euro erhoben. Diese sind in vier gleichen Beträgen jeweils vierteljährlich fällig.

§6 Organe

Organe „StartUp Netzwerk Mainz e.V.“ sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- 1) die Wahl des Vorstandes
- 2) die Genehmigung des Haushalts
- 3) die Entlastung des Vorstandes
- 4) die Änderung der Satzung
- 5) die Einsprüche gegen die Ablehnung der Mitgliedsaufnahme und über den Ausschluss aus dem Verein
- 6) die Auflösung des Vereins

Soweit in der Satzung weitere Zuständigkeiten geregelt sind, bleiben diese unberührt.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden u. a. statt, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangt. Einfache Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

3. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch einfachen Brief oder E-Mail einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Versendung der Einladung erfolgt an die letzte dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten die Einladung per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes 14 Tage vor der Mitgliederversammlung.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, juristische Personen und Personenvereinigungen und öffentlich-rechtliche Institutionen üben ihr Stimmrecht durch ihre Vertreter aus.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die in der Ladung festgelegte Tagesordnung abgeändert oder ergänzt werden.

Beschlüsse werden, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll ist den Mitgliedern in Kopie zur Verfügung zu stellen. Einwendungen gegen das Protokoll sind innerhalb von 3 Wochen nach Aufgabe zur Post schriftlich zu erheben. Die Einwendungen sind, wenn sie nicht erledigt werden können, zur Beschlussfassung auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu.

6. Eine Mitgliederversammlung ist nicht erforderlich, wenn alle Mitglieder dem Beschluss schriftlich zustimmen.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem geschäftsführenden Vorsitzenden und höchstens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

2. Der Vorstandsvorsitzende ist alleine geschäftsführungs- und vertretungsbefugt. Die weiteren Vorstandsmitglieder sind jeweils nur gemeinschaftlich mit dem Vorstandsvorsitzenden geschäftsführungs- und vertretungsbefugt. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so kann das Vorstandsmitglied im Falle seiner Abwesenheit/Verhinderung zwei weiteren Personen Vollmacht für eine gemeinschaftliche Vertretung (Gesamtvertretungsvollmacht) erteilen.

3. Bei sämtlichen Beschlüssen des Vorstandes muss als gesichert erscheinen, dass das damit verbundene finanzielle Risiko des Vereins unter Berücksichtigung seiner übrigen Verbindlichkeiten durch das vorhandene Vermögen zuzüglich des Jahresbeitrages aller Mitglieder des entsprechenden Kalenderjahres gedeckt ist. Einzelausgaben von mehr als 1.000,00 Euro bedürfen einer mehrheitlichen Vorabgenehmigung der Mitglieder. Die Genehmigung kann im Wege eines Umlaufbeschlusses eingeholt werden.

4. Die Amtszeit des Vorstands beträgt 2 Jahre gerechnet von seiner Wahl an.

Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so muss von der Mitgliederversammlung ein neues Mitglied gewählt werden.

6. Etwaige Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen der Vorstandsmitglieder haben sich an den finanziellen Verhältnissen des Vereins zu orientieren und sind von der Mitgliederversammlung festzulegen.

§ 9 Auflösung des „StartUp Netzwerk Mainz e.V.“, Wegfall des bisherigen Zwecks

1. Die Auflösung des Vereins und die Änderung seines Zweckes kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung und Drei-Viertel-Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder beschlossen werden.

2. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks ist das Vereinsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten zu gemeinnützigen und förderwürdigen Zwecken im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 dieser Satzung zu verwenden, damit an eine Institution mit vergleichbarer Aufgabenstellung und/oder einem vergleichbaren Satzungszweck.

3. Gefasste Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens im vorstehenden Sinne dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.